

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung amfolgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Stadt zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besondere Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
2. Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Absatz 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
3. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

1. Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:
 - Mündliche Auskünfte
 - Amtshandlungen in Dienstaufsichtsbeschwerden
 - Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 - besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden der Sozialversicherung, der Wehrverwaltung sowie der Gesundheitsverwaltung
2. Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis max. 75 vom Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen außer wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
2. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit gestellt wurde, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
2. Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist.

§ 8

Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, der Vorname und die Anschrift
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
2. Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 27.04.2006 außer Kraft gesetzt.

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Fürstenwalde/Spree,

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
I. Allgemeine Tarife		
1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	11,40
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die vom Antragsteller zu dessen Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hier von sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Stadt Fürstenwalde/Spree) je angefangene 15 Minuten	11,40
3.	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten u.ä. je angefangene 15 Minuten	9,00
4.	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Gebühr bestimmt wird je Abgabe/Bereitstellung	7,20
5.	Abschrift einer DIN A4 Seite in deutscher Sprache je angefangene Seite	6,00
6.	Abschrift einer DIN A 4 Seite in einer fremden Sprache je angefangene 15 Minuten	9,00
7.	Abschrift einer DIN A 4 Seite in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen u.ä. je angefangene 15 Minuten	9,00
8.	Anfertigen von Kopien DIN A4 1. Kopie/Seite ab 2. Kopie/Seite	0,93 0,21
9.	Anfertigen von Kopien DIN A 3 1. Kopie/Seite ab 2. Kopie/Seite	0,95 0,29

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
10.	Anfertigen von Kopien auf dem Plotter je Kopie A0 je Kopie A1 je Kopie A2	21,04 15,16 12,23
11.	Druckerzeugnisse Binden DIN A4 je Stück	3,40
12.	Laminierarbeiten 1. Seite A3 ab 2. Seite A3 1. Seite A4 ab 2. Seite A4 1. Seite A5 ab 2. Seite A5	2,62 1,42 2,54 1,34 2,49 1,29
13.	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderungen je angefangene 15 Minuten	13,20
14.	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) je angefangene 15 Minuten	11,25
15.	Auffangtarif – Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 15 Minuten	10,80
II.	Besondere Tarife	
	Bereich Verwaltungsservice	
1.	Antrag auf Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens und des Logos je Antrag zusätzlich bei kommerzieller Nutzung pauschal	13,58 100,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2.	Befristete Ausleihe von Fahnen und Flaggen (5 Tage) je Exemplar jeder weitere Tag (über Befristung)	4,20 1,00
Bereich Steuern		
3.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigung von Steuerquittungen/Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre je Antrag	11,40
4.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke je Hund	10,55
5.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung je Antrag	11,40
Bereich Bau- und Liegenschaftsmanagement		
6.	Abgabe von grundbuchmäßigen Erklärungen wie z.B.: Erteilung von Vorrangeinräumungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 15 Minuten	11,85
Bereich Bürgerbüro		
7.	Beglaubigung von Unterschriften Je Beglaubigung	3,90
8.	Beglaubigung von Schriftstücken Je Beglaubigung	3,90
9.	Bearbeitung von Verlustanzeigen von Personalausweisen, vorläufigen Personalausweisen, Reisepässe und vorläufige Reisepässe Je Verlustanzeige	9,10
Bereich Öffentliche Ordnung und Gewerbe		
10.	Erstellen einer Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und kommunalen Anlagen Je Erlaubnis Zuzüglich Ortstermin je angefangene 15 Minuten	31,20 9,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Bereich Stadtplanung		
11.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB je Zeugnis	39,00
12.	Sanierungsrechtliche Genehmigung für Bauvorhaben und Grundbuchvorgänge Je Genehmigung	38,10
13.	Planungsrechtliche Stellungnahmen und Auskünfte Je angefangene 15 Minuten	13,95
14.	Steuerliche Bescheinigung für Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet Je angefangene 15 Minuten	13,20
Bereich Straßen und Grünflächen		
15.	Antrag auf Befestigungen im öffentlichen Bereich (Zufahrten, Zugänge, Gehwege) Je Antrag	43,45
16.	Genehmigung von Begrenzungspfählen Je Genehmigung	33,00
17.	Baumfällgenehmigung auf Grund der Verkehrssicherheit auf Privatgrundstücken Je Genehmigung Zuzüglich Ortstermin Je angefangene 15 Minuten	31,60 10,35
18.	Baumfällgenehmigung auf Grund eines Bauantrages Je Genehmigung Zuzüglich Ortstermin Je angefangene 15 Minuten	33,40 14,55